

Satzung für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21] und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce in ihrer Sitzung am **25.11.2021** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** unterhält und betreibt im Ortsteil Drewitz ein Dienstleistungszentrum.
- (2) Das Dienstleistungszentrum ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce**. Es dient der Bildung sowie der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes im Dienstleistungszentrum Drewitz.

§ 2

Benutzung des Dienstleistungszentrums

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** auf **der Grundlage** schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft **der/die Bürgermeister/-in** der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** im Auftrag **des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin** des Amtes Peitz/**Picnjo**.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Das Objekt steht insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** Ortsteil Drewitz zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Sie sind darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 4 Abschluss des Nutzungsvertrages

- (1) **Die Nutzenden** müssen rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) **Die Nutzenden** sind für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch **die Nutzenden** in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6 Zahlung des Entgeltes

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist von **den Nutzenden** vor der Inanspruchnahme zu entrichten. Die Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 EUR und 300,00 EUR betragen kann, vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn **die Nutzenden** die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** zurückgeben.

§ 7 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Das Dienstleistungszentrum kann nur im Rahmen des Vertrages nach § 2 und in der Regel nur von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.
- (2) **Die Nutzenden** haben die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit **einem/einer Beauftragten** der Gemeinde Jänschwalde/ **Janšojce** zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch **die Nutzenden** erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) **Die Nutzenden** haben die überlassenen Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventares und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8 **Pflichten der Nutzenden**

- (1) Das Dienstleistungszentrum und seine Einrichtungen sind Gemeingut und von **allen Nutzenden** pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** Ortsteil Drewitz vor Schaden zu bewahren.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- (4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch **die Nutzenden** einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (5) **Die Nutzenden** erhalten für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Dienstleistungszentrum der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** Ortsteil Drewitz und sind für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Amt Peitz/**Picnjo** und **dem/der Ortsbürgermeister/-in** des Ortsteiles Drewitz anzuzeigen. Ein der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird **den Nutzenden** angelastet.

§ 9 **Hausrecht**

Das Hausrecht übt **der/die Amtsdirektor/-in** des Amtes Peitz/**Picnjo** oder eine von **ihm/ihr** beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 **Folgen von Zuwiderhandlungen**

Nutzende, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von **dem/der Bürgermeister/-in** der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** als Beauftragte **des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin** des Amtes Peitz/**Picnjo** zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Dienstleistungszentrums ausgeschlossen werden.

§ 11 **Haftung**

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) **Die Nutzenden** haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Für Schäden, die durch **die Nutzenden**, deren Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, **haften die Nutzenden**. **Den Nutzenden** obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/**Picnjo** und **dem/der Ortsbürgermeister/-in** des Ortsteiles Drewitz zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** nicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 12.10.2006, außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**, den

E. Hölzner
Amsdirektorin